

gesetzliche Grenzen kosmetischer Dienstleistungen

Die fachlich möglichen Beauty-Dienstleistungen haben gesetzliche Grenzen: die Tätigkeiten einer Kosmetikerin sind exakt definiert und in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die Tätigkeiten mit präparativer Kosmetik sind beispielsweise in der Berufsausbildungs-Verordnung und die Wirkansprüche kosmetischer Produkte in der Kosmetikverordnung der EU-Kommission fest umrissen. Durch diese und weitere Bestimmungen haben Kosmetikerinnen einen sicheren Rahmen, in dem ihre präparativen Dienstleistungen durchgeführt werden können. Anders gestaltet sich dies in der apparativen Kosmetik: beim Einsatz von Geräten gibt es keine gesetzlich detailliert festgelegten Grenzen. Hier entsteht nun aktuell anlässlich der Erstellung einer europäischen Dienstleistungs-Norm erheblicher Konfliktstoff mit den Medizinern, die viele Anwendungen für Kosmetikerinnen verboten und nur für Mediziner erlaubt wünschen.

Traditionelle Dienstleistungs-Kosmetik

Die herkömmlichen Tätigkeiten der Kosmetikerin sind klar festgelegt: zum Beispiel in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Kosmetiker/in vom 9. Januar 2002 – ebenso wie in der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Kosmetiker-Gewerbe (Kosmetikermeisterverordnung – KosmetikerMstrV) vom 16. Januar 2015. Die kosmetische Dienstleistung darf daraus resultierend folgende Felder bedienen: Beurteilen der Haut, Reinigen der Haut, Pflegende Kosmetik, Dekorative Kosmetik, Kosmetische Massagen, Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung, Permanente Haarentfernung, Hydrotherapie, PMU, Naildesign, Spezielle Fußpflege, Manuelle Lymphdrainage, Typenberatung, Problemzonenbehandlung.

Die Grenzen kosmetischer Produkt-Wirkungen bestimmen Artikel 2 der KVO 1223-2009, die EU-Verordnung 655-2013 über die gemeinsamen Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen und das Borderline-Manual 2-1 der EU-Kommission. Dadurch hat der/die professionelle Anwender/in in diesem Bereich einen klaren Rahmen, welche Anwendungen durch kosmetische Dienstleistungen mit kosmetischen Produkten durchgeführt und welche Wirkungen erreicht werden dürfen. Daraus resultierend darf man mit kosmetischen Produkten reinigen, parfümieren, das Aussehen der Haut (dekorativ) verändern, sie schützen, sie in gutem Zustand halten oder den Körpergeruch beeinflussen.

Unsicher: Kosmetische Dienstleistungen mit Geräten

Straffen, reinigen, peelen, das Hautbild verfeinern, regenerieren, stimulieren, Produkteinschleusung verstärken, Hautflecken- und Narben mindern, Haare lang-anhaltend entfernen, lipolysieren, Cellulite mindern:

dies alles und vieles mehr leisten Hightech-Lösungen der modernen apparativen Kosmetik. In vielen Studios und Instituten entwickeln sich die apparativen Behandlungsmethoden immer stärker in Richtung Geräte-unterstützter Anwendungen. Die apparative Kosmetik ist daher ein weiterer Fortschritt für qualifizierte Kosmetikerinnen und Fachangestellte bei ihrer Arbeit. Da viele dieser Technologien ihren Ursprung in der Medizintechnik haben, werden in medizinischen Kreisen das Verbot oder zumindest die Abgrenzungen kosmetischer Dienstleistungen mit apparativer Kosmetik gefordert. Denn im Gegensatz zu den traditionellen kosmetischen Methoden und Tätigkeiten, für die klare gesetzliche Regeln existieren, regeln hier nur sehr grob die übergeordneten Gesetze wie das NiSG und das Heilpraktiker-Gesetz ohne erklärende Leitlinien. Das „Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“ (NiSG) gibt zum Beispiel nur den Rahmen für die Gerätespezifikationen, Ausbildungsdefinitionen, Sicherheitsmaßnahmen und Geräteinsatz-Dokumentation für alle Geräte, die nicht-ionische Strahlung aussenden, vor. Dazu gehören Geräte wie Ultraschall, IPL, Laser, Radiofrequenz, Mikrostrom und weitere. Eine detaillierte Regelung zu apparativer Kosmetik existiert bisher jedoch nur in Form freiwilliger Selbstverpflichtungen durch Industrie-Normen (siehe www.apparative-kosmetik.org).

Von Medizinern werden nun anlässlich des Entwurfes der Dienstleistungs-Norm CEN 16708 die Verweigerungen bestimmter kosmetischer Dienstleistungen mit apparativer Kosmetik gefordert. Europäische Mediziner-Verbände machen den Kosmetikerinnen unter anderem die “advanced beauty treatments” nach § 4.2 des CEN-Entwurfs streitig und plädieren für ein Verbot der enthaltenen apparativen Methoden.

Kritisch ist die Situation auch bei Behörden-Prüfungen und Regress-Ansprüchen enttäuschter Kundinnen durch die dann übliche, aber diskussionswürdige Anwendung des Heilpraktiker-Gesetzes (HeilprG). Der § 1 Abs. 2 HeilprG definiert Heilkunde als „... jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit ...“ und im weiteren Textverlauf „... wenn die Behandlung ... gesundheitliche Schädigungen verursachen kann ...“. Aber genau die „mögliche gesundheitliche Schädigung“ wird der Kosmetikerin bei Anwendung apparativer Kosmetik von vornherein und undifferenziert unterstellt und mit diesem Argument eine heilpraktische Ausbildung zur Voraussetzung von Geräteanwendungen gemacht. Die Industrie-Normen für apparative Kosmetik könnten das HeilprG-Argument aushebeln.

Absicherung apparativer Kosmetik überlebenswichtig

Die regulatorische Absicherung apparativer Kosmetik für jede der kritisierten Methoden ist also wichtig und wurde bereits erfolgreich in Angriff genommen. Zu den Geräteanwendungen, die mit entsprechenden sinnvollen kosmetischen Industrie-Normen bereits relativ abgesichert wurden, zählen unter anderem Ultraschall, IPL, Laser, Radiofrequenz und Kryolipolyse. Für Needling und Dermabrasion besteht noch Klärungsbedarf mit den Geräte-Anbietern sowie Anbietern apparativer Methoden bezüglich der Normentext-Formulierungen einer Industrie-Norm im Sinne der Zukunftssicherung apparativer Kosmetik. Über Behandlungen mit Plasma hat sich noch kein regulatorisches Organ überhaupt Gedanken gemacht.

Die Kosmetikerin sollte sich für die Zukunft absichern und bevorzugt auf die von deutschen Herstellern empfohlenen Anwendungen nach Industrie-Normen beschränken. Sie sollte nur sichere, hochwertige in Europa produzierte Geräte verwenden. Beim Kauf empfiehlt sich daher dringend, sich nach Konformität der gelieferten Produkte mit Industrie-Normen und dem Einklang der Geräte-Ausbildung mit anerkannten Ausbildungsplänen zu erkundigen.

Neben allen Regeln und Normen gilt jedoch grundsätzlich, dass die apparative Kosmetik, die sich im Wesentlichen auf den Einsatz technischer Apparate und Geräte stützt, nur dann effizient und ungefährlich ist, wenn die Auswahl der jeweiligen Geräte und technischen Vorrichtungen auf Basis einer umfassenden fachlichen Professionalität und zuverlässiger Hersteller-Zuständigkeit vor Ort bei der Kosmetikerin und nicht per Mail aus Fernost vorgenommen wird. Gerade im Zwist mit den Aufsichtsbehörden können die bei ICADA organisierten Geräte-Anbieter dann auch zu den Verhandlungen mit den Behörden konstruktive Beiträge liefern und möglicherweise positiven Verfahrensausgang sicherstellen.